

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Bebauungsplan Nr. 45
Für das Gebiet „Am Ihlenpfehl an der Chausseestraße“
(Landkreis Vorpommern-Rügen)



Verfahrensträger

Stadt Barth
über Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Auftraggeber

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Fachplaner



Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft
Brit Schoppmeyer
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreuter Weg 3 a
18239 Satow OT Heiligenhagen

05.02.2024

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
2.1	Untersuchungsgebiet.....	5
2.2	Beschreibung des Vorhabens	7
2.3	Relevante Projektwirkungen	7
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	7
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	8
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	8
3	Methodik	8
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	10
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1	Fledermausquartiere und Jagdhabitats/Leitstrukturen.....	10
4.1.2	Reptilien	16
4.1.3	Amphibien.....	17
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	20
5	Vermeidungsmaßnahmen	25
6	Zusammenfassung.....	29

Anlagen:

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten
Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Barth hat am 09.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 für das Gebiet „Am Ihlenpfuhl an der Chausseestraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden der Stadt Barth im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des zu erarbeitenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Biotop- und Habitatkartierung im Mai 2022 des Geltungsbereichs. Zum Zeitpunkt der Begehung war ein Großteil der Fläche bereits vollständig beräumt. Dieser Zustand wurde für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung herangezogen. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Potenzialabschätzung.

Die Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG wurde mit der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) beauftragt.

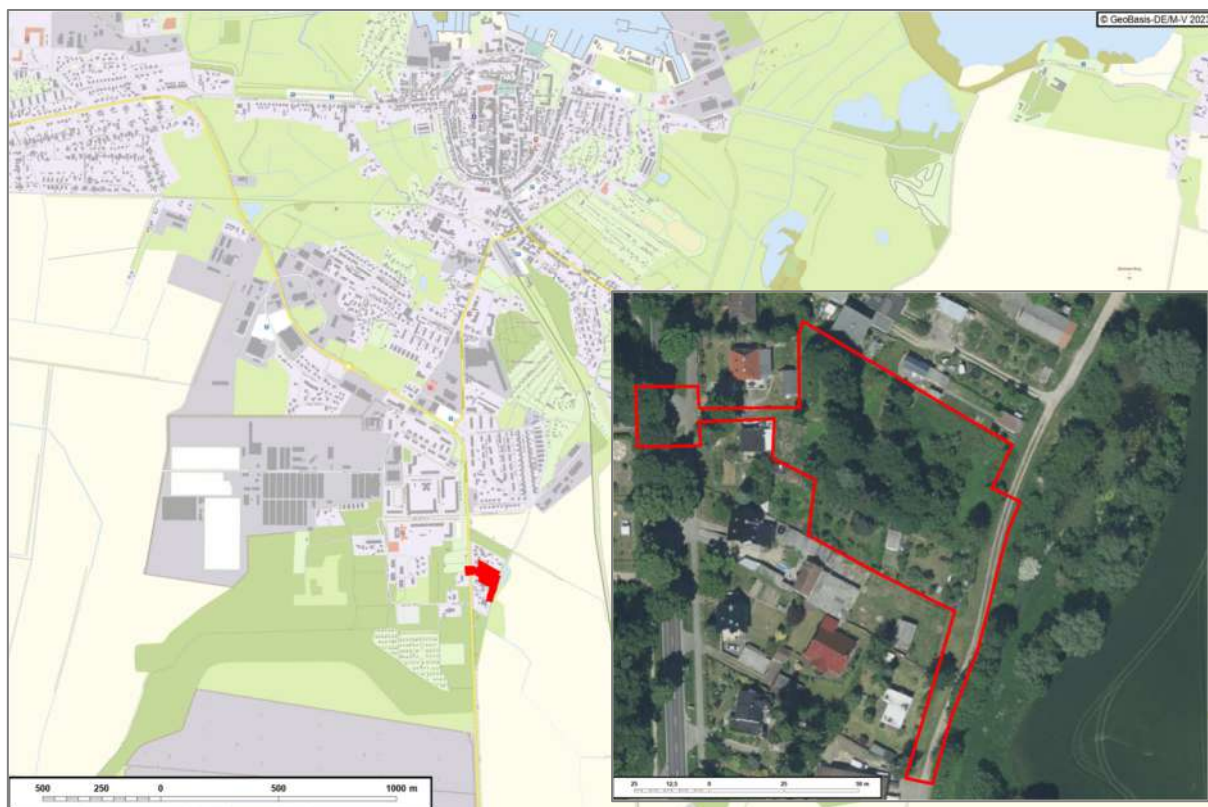


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Bebauungsplanes Nr. 45 sdl. der Stadt Barth und schematische Darstellung mit Luftbildaufnahme, Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 08.12.2022 verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) genannt. Danach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) für den AFB umfasst die Flurstücke 38 (zentraler Bereich), 39/6 (zentraler Teilbereich), 43/3 (zentraler Teilbereich), 46/16 – 46/20, 46/22 – 46/24, 110/3 (zentraler Teilbereich) sowie 111/2 (zentraler Teilbereich) in der Flur 7 der Gemarkung Barth und direkt angrenzende Habitatstrukturen (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von 5.926 m² auf und ist als überwiegend nicht oder teilversiegelte Freifläche, tlw. mit Spontanvegetation anzusprechen (s. Abb. 2). Auf der zentralen Fläche waren offene Bodenbereiche mit teilweise krautiger Vegetation wie Giersch, Brombeere, Springkraut und Brennnessel vorhanden. Die Umgebung ist gekennzeichnet durch Gärten mit Lauben und Gewächshäusern aber auch Wohnbauten und gewerbliche Nutzung. Die Zuwegung erfolgt aus Richtung Westen von der angrenzenden Chausseestraße. Von dort aus führt ein einspuriger unbefestigter Weg in das Baugebiet, der auszubauen ist (s. Abb. 3). An der Chausseestraße sind Wohnhäuser vorhanden. In den Hausgärten nördlich und südlich der geplanten Zuwegung stocken zwei ältere Einzelbäume (Eiche, Tanne) (s. Abb. 3). Im südlichen Geltungsbereich stocken junge Obstbäume auf einer Fläche aus gepflegtem Zierrasen (s. Abb. 4). Einzelne Siedlungsgebüsche aus heimischen und nichtheimischen Arten wie Ahorn und Flieder stocken am Rand. Angrenzend befindet sich ein in Nutzung befindlicher Kleingarten, der gekennzeichnet ist durch eine Laube, Ziergehölze, Obstbäume, Beete und Rasenflächen (s. Abb. 5). Eine Einfriedung ist durch eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten wie Liguster, Ahorn, Flieder und Spierstrauch vorhanden. Zum östlich

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, gültig ab 01.03.2010.

angrenzenden Weg erfolgt die Abgrenzung durch ein Siedlungsgebüsch aus nicht heimischen Gehölzarten wie Flieder, Traubenkirsche und Lebensbaum.

Im Osten schließt ein Landweg „An der Kleinbahn“ an. Dieser führt in Richtung Süden und bindet dort an eine asphaltierte Straße an. Gesäumt wird der Weg durch eine Baumreihe aus Birke, Kirsche, Ahorn, Linde, Rot- und Hainbuche (s. Abb. 6). Außerhalb östlich des Geltungsbereichs liegt ein Kleingewässer, das im Kataster des Landkreises als geschütztes Biotop NVP07186 „Ihlenpfuhl“ geführt wird. Das Gewässer ist gekennzeichnet durch eine permanente Wasserführung und einen dichten Gehölzsaum (s. Abb. 7). Im Gehölzsaum kommen Arten wie Esche, Weide, Buche, Ahorn, Traubenkirsche sowie Sträucher wie Weißdorn und Strauchweiden mit Brennesseln vor.



Abbildung 2: Beräumte Fläche des Geltungsbereichs im Mai 2022 zur Erstbegehung, 23.05.2022.



Abbildung 3: Geplante Zufahrt von der Chausseestraße mit zwei Altbäumen in Hausgärten, 23.05.2022.



Abbildung 4: Garten im Süden mit Obstgehölzen, Kiefer, Flieder und Siedlungsgehölzen, 23.05.2022.



Abbildung 5: Gartenlaube mit Nutz- und Ziergarten im Südosten des Geltungsbereichs, 23.05.2022.



Abbildung 6: Landweg mit Baumreihe im südlichen Plangebiet, 23.05.2022.

Abbildung 7: Geschütztes Kleingewässer „Ihlenpfuhl“ östlich des Geltungsbereichs mit standorttypischen, umlaufenden Gehölz- und Staudenfluren, 23.05.2022.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 45 grenzt an drei Seiten unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsraum an. Mit dem Ziel einer Deckung des örtlichen Baulandbedarfs kann am hiesigen Standort die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes erfolgen. Hinsichtlich der Umsetzung der Planung besteht eine private Investitionsbereitschaft.

Eine Erschließung kann über einen vorhandenen Stichweg von der Chausseestraße erfolgen. Im östlichen Bereich des Plangebietes führt die Planstraße auf den bereits öffentlich gewidmeten Feldweg „An der Kleinbahn“. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unter Einbeziehung der künftigen Einbahnstraße im Plangebiet sowie bestehender Wegestrukturen südlich des Plangebietes in einem Ringstraßensystem.

Der Bauherr rodete nach Erhalt einer Fällgenehmigung der Stadt Barth für drei Ahornbäume und eine Kiefer die Grundstücksfläche gem. § 39 BNatSchG außerhalb des Schutzzeitraumes (01. März bis 30. September) im Januar/Februar 2022.

2.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch das Vorhaben potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Lärmimmissionen (akustische Reize)

- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsimmissionen durch Baumaschinen

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- akustische Störungen durch erhöhte Nutzungsintensität als Wohngebiet
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

3 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010²).

Zur Abschätzung des vorhandenen Arteninventars erfolgte im Mai 2022 eine Biotop- und Habitatkartierung des Plangebietes und umliegender Biotope.

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das potenzielle Vorkommen auf dem Baugrundstück oder in dessen Wirkbereich ausgeschlossen werden. Im Kap. 4 werden

² FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.

entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2) artbezogenen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG (potenziell) vorgekommenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

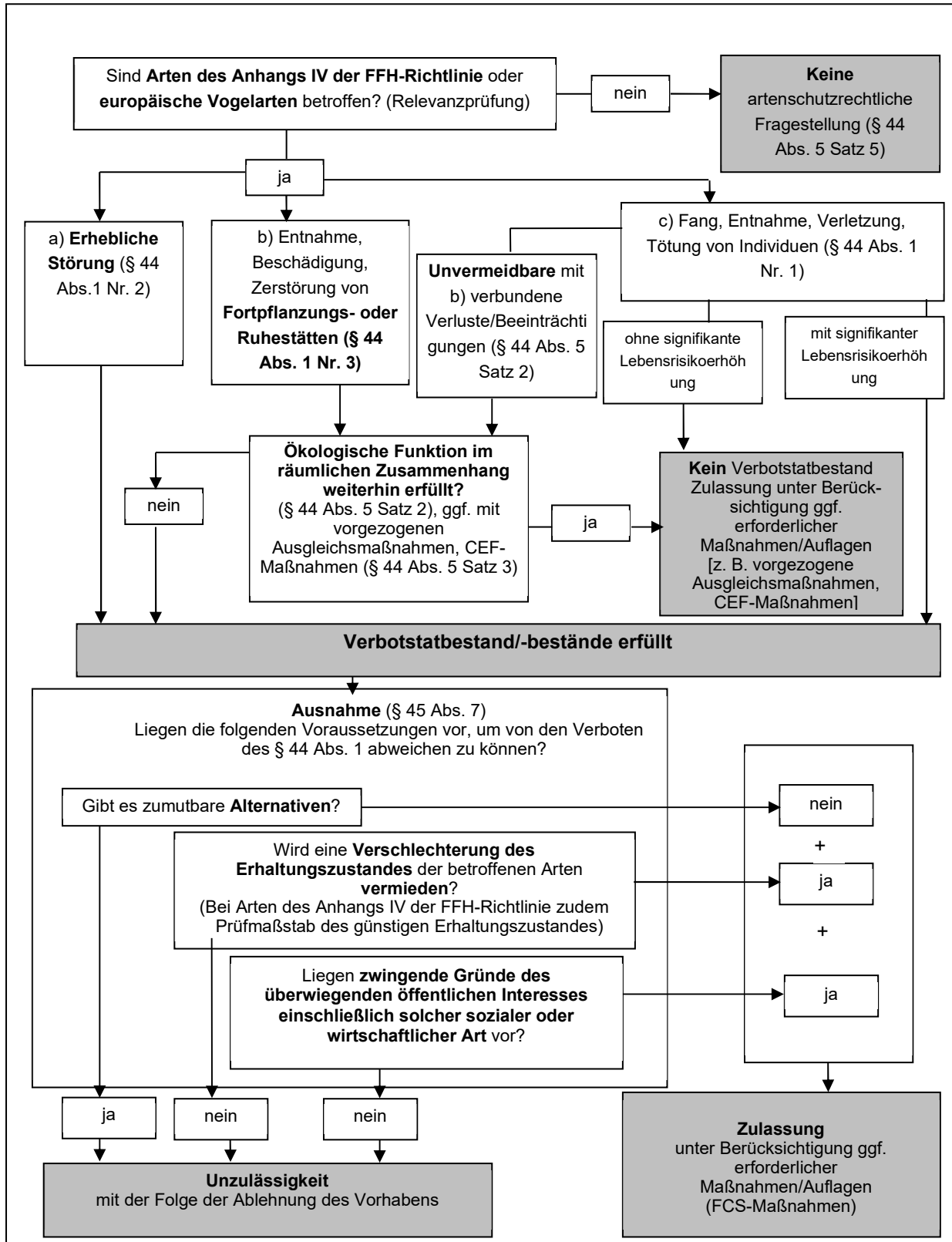


Abbildung 8: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung und der Habitatkartierung artbezogenes Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch das Vorhaben mit den im Untersuchungsgebiet (UG) potenziell vorkommenden und nunmehr verbliebenen streng und besonders geschützten Arten entstehen, wurden die Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern (Umweltkarten LUNG) ausgewertet.

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermausquartiere und Jagdhabitate/Leitstrukturen

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt.

Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rohhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006³).

Ergebnisse

Von 18 in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten sind potenziell acht Fledermausarten im UG und dessen Nahbereich zu erwarten (s. Tab. 1).

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten, Gefährdung (RL D: BOYE et al. 1998⁴; RL MV: LABES et al. 1991⁵) und möglicher Status im UG.

Artname	RL D	RL MV	Potenzieller Status im UG
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	3	Jagdhabitat
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	V	Jagdhabitat, Sommerquartiere in Gartenlaube möglich

³ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“ (FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

⁴ BOYE, P., R. HUTTERER & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttko & P. Pretscher (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn, S. 33-39.

⁵ LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (BEARB.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Artname	RL D	RL MV	Potenzieller Status im UG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	G	Potenzielles Sommerquartier in Gartenlaube, Jagdhabitat
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	Potenzielles Sommerquartier in Gartenlaube, Jagdhabitat
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	*	G	Jagdhabitat
Fransenfledermaus <i>Myotis natterii</i>	*	3	Potenzielles Sommerquartier in Pappeln, Jagdhabitat
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	G	Jagdhabitat
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	G	Potenzielles Sommerquartier in Gartenlaube, Jagdhabitat

Quartiere

Von den o. g. potenziell vorkommenden Arten können Zwerg-, Breitflügel-, Mücken-, Fransenfledermäuse und Braunes Langohr auch Quartiere im UG aufweisen. Sommerquartiere können in der Gartenlaube und in Gehölzen mittleren Bestandsalter in abstehender Rinde, Rissen und Spalten vorkommen.

Die im Rahmen der Potenzialabschätzung vorkommenden Fledermausarten werden nachfolgend einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen. Im vorliegenden Fall werden Arten mit Quartierpotenzial und Arten mit Jagdlebensräumen innerhalb des UG in Gilden auf die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Fledermausarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Quartierstandortes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baumbewohnende Fledermausarten
- Gebäudebewohnende Fledermausarten

Artengruppe: überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutzstatus: ☒ Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse, die selten auch Baumhöhlen nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Arten kommen in M-V häufig vor.
Vorkommen im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Alle o. g. Fledermausarten nutzen die umliegenden Gehölz- und Grünflächen potenziell zur Nahrungssuche. Quartiermöglichkeiten bieten wenige kranke Obstgehölze und die vorhandene Gartenlaube des Baugrundstücks. Großvolumige Höhlungen werden ausgeschlossen. Die wenigen Risse und Höhlungen im Obstbaumbestand können Sommerquartiere und Übergangsquartiere einiger Fledermausarten beherbergen. Ein Winterquartierpotenzial im Gehölz- und Gebäudebestand wird weitestgehend ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Gehölzrodungen und Gebäuderückbau im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres/ unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Mit dem Abbruch der Gartenlaube gehen potenzielle Habitate der o. g. Arten verloren. Baubedingte Tötungen können durch eine Bauzeitenregelung mit vorheriger Besatzkontrolle vermieden werden. V_{AFB2} Fledermausfreundliches Lichtmanagement. Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können anlagebedingte Tötungen vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe wurden durch eine Fällzeitenbeschränkung ausgeschlossen. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen in Quartiernähe sind auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können projektbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten und Quartieren vermieden werden.	

Artengruppe: überwiegend baumbewohnende Fledermäuse	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalis noctula</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	
Schutzstatus:	
☒	Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den Arten handelt es sich um typische Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Die Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Arten sind in ganz Deutschland heimisch und in M-V weit verbreitet. Beim Großen Abendsegler (GrA) ist ein Abwärtstrend der Populationen zu beobachten. Als Jagdgebiete werden vorzugsweise Waldränder, Gewässerufer, Wasserflächen von Fließ- und Stillgewässer und Hecken genutzt. Der Kleine Abendsegler als klassische Waldfledermausart ist deutschlandweit verbreitet, aber nirgends häufig. Die Art kann in waldreichen Gegenden regelmäßig angetroffen werden, ist aber im Vergleich zum Abendsegler deutlich seltener. Wochenstuben wurden u. a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan festgestellt (LfA, 2020⁶). Der Kleine Abendsegler ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seines Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtquellen. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Die <i>Myotis</i>-Arten sind in allen Lebensbereichen (Quartier, Transferflug, Jagd, Trinken) als lichtscheue bzw. -meidende Gattung einzustufen. Fransen- und Wasserfledermäuse sind nicht lärmempfindlich. Die Rauhautfledermaus (RhF) ist deutschlandweit verbreitet, jedoch liegen Nachweise von Wochenstuben weitgehend in M-V und BRB. Als Quartierbäume werden enge, spaltenartige Hohlräume wie Blitzeinschläge, Astausbrüche o. Ä. genutzt, aber auch engräumige Fledermaus- und Vogelkästen mit kleinen Einflugspalten werden gerne angenommen. Sommerquartiere werden auch in freistehenden Gebäuden wie Schuppen, Einzelhäuser oder verkleidete Hochsitze angelegt (KRAAP et al. 2011). Die Rhf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung) aber dennoch in Nähe der Vegetation. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Der GrA ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seiner Quartiere empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.	
Vorkommen im UG	
☐	nachgewiesen
☒	potenziell möglich
Alle o. g. Fledermausarten nutzen potenziell die Gehölz- und Grünflächen zur Nahrungssuche. Quartiermöglichkeiten bieten wenige kranke Obstgehölze und die vorhandene Gartenlaube des Baugrundstücks. Großvolumige Höhlungen werden ausgeschlossen. Die wenigen Risse und Höhlungen im Obstbaumbestand können Tagesverstecke und Übergangsquartiere einiger Fledermausarten beherbergen. Ein Winterquartierpotenzial im Gehölz- und Gebäudebestand wird weitestgehend ausgeschlossen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
V_{AFB1}	Gehölzrodungen und Gebäuderückbau im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres/ unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

⁶ LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V – LANDESAMT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): Fledermausarten in M-V. Aufgerufen über <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>, besucht im Juli 2023.

Mit der Beseitigung weiterer Siedlungsgehölze, -hecken und junge Obstbäume gehen potenzielle Habitate der o. g. Arten verloren. Baubedingte Tötungen können durch eine Bauzeitenregelung mit vorheriger Besatzkontrolle vermieden werden.

V_{AFB}2 Fledermausfreundliches Lichtmanagement.

Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können anlagebedingte Tötungen vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe werden durch eine Fällzeitenbeschränkung ausgeschlossen. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen in Quartiernähe sind auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können projektbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten und Quartieren vermieden werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit der bereits erfolgten Baufeldfreimachung eines Großteils des Plangebietes bleiben wenig erkennbare Quartierstrukturen für Fledermäuse zu beurteilen. Die kranken Obstgehölze bieten infolge weniger kleiner Strukturen (Astausbrüche, Risse, Ausfaltungen etc.) potenziell geeignete Tagesverstecke. Die Gartenlaube kann Tagesverstecke, Übergangs- oder Sommerquartiere beherbergen.

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**V_{AFB}1** Baufeldfreimachung mit Gebäudeabbruch, Gehölzfällung und Entfernen der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit) können baubedingte Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Gartenlaube ist vor Abbruch und geeignete Gehölze vor Fällung einer Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen.

Ein Ausgleichserfordernis für den Verlust von Quartierstrukturen in Form von Fledermauskästen oder -höhlen ist nach erfolgter Besatzkontrolle durch einen Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen.

Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt. Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.⁷

Die Bauarbeiten sind nicht als Durchlaufbetrieb vorgesehen, Nacharbeiten sind zu vermeiden. Baubedingte Störungen können somit bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Im vorliegenden Fall können zudem mittels **fledermausfreundlichem Lichtmanagement** betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse vermieden werden (**V_{AFB2}**). Entsprechende Hinweise sind dem Maßnahmeblatt Kap. 5 als auch dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (EUROBATS, 2019)⁸ zu entnehmen.

Bei der Ausrichtung von Straßen- und Gebäudebeleuchtung, ist demnach darauf zu achten, dass die Lichtquelle den Bodenbelag und nicht die umliegenden Gehölzstrukturen anstrahlt (s. Abb. 9). Die Lichtquelle bleibt dadurch verdeckt, Störungen der benachbarten Jagdhabitate können vermieden werden. Für die Beleuchtung ist auf LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.

Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.

⁷ Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

⁸ Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zgumajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

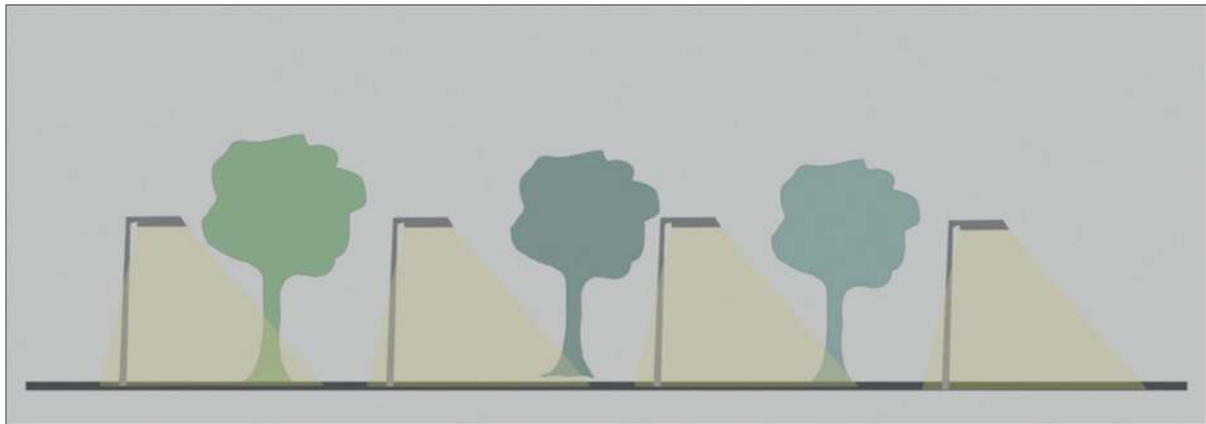


Abbildung 9: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019.

4.1.2 Reptilien

Potenzielle Vorkommen von Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitatrequisiten ausgeschlossen werden.

Glattnatter (Coronella austriaca)

Vorzugsweise findet man Glattnattern im Bereich von Waldrändern, Gebüschsäumen, Trocken- bzw. Magerrasen, Steinbrüchen oder sonstigen Abbaugeländen sowie an Flussufern, unverputzten Trockensteinmauern und Bahndämmen. Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr flexibel, entscheidend für ihr Vorkommen ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen, die idealerweise auch Strukturen wie Totholz, Steinansammlungen (z. B. Lesesteinhaufen) und Altgrasbestände aufweisen.

In Mecklenburg-Vorpommern erreicht die Art in einem Bereich zwischen Rostock und der östlichen Landesgrenze in isolierten Populationen die Ostseeküste. Bedeutende Vorkommen gibt es in der Rostocker Heide, auf dem Darß, auf Rügen und in den Sanddünengebieten der Ueckermünder Heide. Historische Angaben für das Binnenland und küstenfernere Gebiete Mecklenburg-Vorpommerns konnten bisher nicht bestätigt werden. Somit beschränkt sich das aktuelle Vorkommen der Schling- oder Glattnatter in Mecklenburg-Vorpommern auf den küstennahen Raum (Steckbrief *Coronella austriaca*⁹).

Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten, da potenzielle Habitats im UG fehlten.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Art ist in der Wahl ihrer Lebensräume recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden

⁹ STECKBRIEF *CORONELLA AUSTRIACA*, THOMAS SCHAARSCHMIDT & VOLKER WACHLIN, 2010.

lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor.

Das Vorkommen auf dem zu bebauenden Baugrundstück kann nach einer Habitatkartierung im Umfeld des Grundstücks aufgrund fehlender Habitatrequisiten ausgeschlossen werden. Geeignete Bereiche liegen auf einer Brachfläche etwa 100 m südöstlich des Plangebietes.

Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten.

4.1.3 Amphibien

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, das Laichgewässer im unmittelbaren Umfeld liegen. Das Grundstück bietet im vorgefundenen Zustand Mai 2022 Amphibienarten lediglich pessimale Habitatstrukturen.

Im benachbarten „Ihlenpfuhl“ sind aufgrund der sonnenexponierten Lage und dem Wechsel zwischen dichten und lockeren Gehölz- und Gebüschbeständen Vorkommen von **Erdkröte** (*Bufo bufo*), **Grasfrosch** (*Rana temporaria*), **Grünfrosch** (*Pelophylax spec.*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Teichmolch** (*Triturus vulgaris*) und **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) möglich.

Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten sind daher im UG nicht auszuschließen.

Es erfolgt keine projektbedingte Flächeninanspruchnahme von Laichgewässern potenziell vorkommender Amphibien. Während der Bauphase im Bereich der Wohnbauflächen ist das Vorkommen anwandernder Amphibien nicht auszuschließen. Zielgerichtete Laichwanderungen von Amphibien erfolgen in den Nachtzeiten, außerhalb der aktiven Erschließungs- und Bauarbeiten. Um anlagebedingte Tötungen zu verhindern sind Baugruben und Schächte im Bereich der Bauflächen regelmäßig abzuböschten und mit Ausstiegshilfen für Kleintiere auszustatten.

Unter Berücksichtigung einer Baugrubensicherung während der Bauphase können so baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien verhindert werden.

Tabelle 2: Im Ihlenpfuhl und angrenzenden Strukturen potenziell vorkommende Amphibienarten und deren Schutzstatus.

Artname	RL D ¹⁰	RL M-V ¹¹	FFH-Art
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	*	3	-
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	*	3	-
Grünfrosch (<i>Pelophylax spec.</i>)	A	B	(IV ^{Kleiner Wasserfrosch})
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	2	IV
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	IV
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	IV
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	*	3	-

* ungefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

A „ungefährdet“: Teich-, Seefrosch

B „stark gefährdet“: Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch „gefährdet“: Teichfrosch

X „besonders geschützt“: Seefrosch, Teichfrosch

¹⁰ <http://www.amphibienschutz.de/schutz/artenschutz/roteliste/deutschland.htm>, besucht am 29.06.2023.

¹¹ RL MV = Rote Liste der Amphibien Mecklenburg-Vorpommerns (https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote_liste_amphibien_reptilien.pdf, besucht am 29.06.2023).

Artengruppe: Amphibien - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Schutzstatus:	
☒ FFH-Richtlinie Anhang II und IV	☐ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Der Laubfrosch bevorzugt stehende, wärmebegünstigte größere und kleine Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; Kleiner Wasserfrosch und Kammolch bevorzugen moorige und sumpfige Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, der Kammolch nutzt aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und mit reich entwickelter submerser Vegetation; Winterquartiere des Kammolchs befinden sich z. B. in Erdbauten von Nagetieren. Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch bevorzugen zur Überwinterung unterirdische Verstecke in bestockten Bereichen wie Wäldern oder größeren Feldgehölsen. ¹²	
Vorkommen im UG	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich
Die im Bereich des Plangebietes im Mai 2022 vorgefundenen Gehölz- und Grünstrukturen bieten den o. g. Amphibienarten pessimale Landlebensräume. Optimale Wasser- und Landlebensräume liegen östlich im Bereich des „Ihlenpfuhls“. Eine Beurteilung des Plangebietes vor Baufeldfreimachung ist nicht möglich. Die Wanderung von Amphibien im Bereich des Plangebietes zur Laich- oder Herbstwanderung ist nicht auszuschließen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB}3 Baugrubensicherung während der Bauphase unter ökologischer Baubegleitung. Während der Bauphase im Bereich der geplanten Wohnbauflächen kann es durch Baugruben (senkrechter Abfall) zu temporären Barriere- und Fallenwirkung und damit zu Individuenverlusten für bodengebundene Arten kommen. Unter Berücksichtigung einer Baugrubensicherung während der Aktivitätsphasen der Amphibien können solche Verluste vermieden werden. Hierzu erfolgt ein Abböschen von Baugruben über Nacht und die Bereitstellung von Ausstiegshilfen. Vorhandene Individuen sind fachgerecht abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb der Baufelder zu verbringen.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Verletzungen oder Tötungen können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

¹² LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, besucht 09/10.2023.

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ **treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Verletzungen oder Tötungen während der Bauphase können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB3}** vermieden werden. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu betreuen.

Vermeidungsmaßnahmen

Eine Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen kann aufgrund der tageszeitlichen Arbeiten in Bezug auf die dämmerungs- und nachtaktiven Amphibien ausgeschlossen werden. Vielmehr hat eine Baugrubensicherung zu erfolgen (**V_{AFB3}**). In Zeiten ohne Bauaktivität sind die Baugruben abzuböschern um eine Auswandern von Tieren zu ermöglichen. Die Funktionalität ist durch regelmäßige Kontrollen geeigneten Fachpersonals zu überprüfen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die auf dem Baugrundstück stockenden Gehölzstrukturen wurden außerhalb der Brutsaison 2022 gerodet, die Vegetationsdecke wurde abgeschoben.

Im Mai 2022 stocken lediglich auf dem südlichen Baugrundstück Obstgehölze, Kiefer, Flieder und weitere Siedlungsgehölze. Ein Großteil der Fläche wurde vollständig beräumt. Neben einer Spontanvegetation aus Springkraut, niedrig aufwachsender Brombeere, Brennnessel und Giersch ist der südliche Teil ein genutzter Kleingarten mit Ligusterhecke, Korkenzieherweide und anderen Laubgehölzen.

In den Gehölzen und wenigen Stauden finden nur wenige Gebüsch- und Baumbrüter geeignete Nistmöglichkeiten. Das Vorkommen von Brutvögel der höheren Krautschicht wie Rotkehlchen und Zaunkönig ist ebenfalls potenziell möglich. Die zum Abbruch vorgesehene Gartenlaube kann typische Gebäude- und Nischenbrüter wie Bachstelze und Haussperling beherbergen.

In den nachfolgenden Formblättern¹³ werden die im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen dem § 45 Abs. 2 BNatSchG geprüft.

¹³ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR EUROPÄISCHE VOGELART.

Potenziell vorkommende, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst. Brutvogelarten einer Gilde haben ähnliche Lebensraumsansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Bodenbrüter, höhere Krautschicht
- Gebäude- und Nischenbrüter

Artengruppe: Bodenbrüter, höhere Krautschicht	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	
Schutzstatus:	
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV	☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
Die o. g. Bodenbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V weit verbreitet. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich
Die genannten Brutvogelarten nutzen potenziell die randlichen Ruderalfluren mit Gebüsch im südlichen Plangebiet in geringer Besatzdichte.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
V_{AFB1} Gehölzrodungen und Gebäuderückbau im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres/ unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.	
Mit der Rodung von Siedlungsgehölzen und dem Entfernen der Vegetationsdecke gehen wenige Habitate der o. g. Arten vorerst verloren. Baubedingte Tötungen können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen	
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
☒	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt ist vorerst von einem Verlust weniger Nistmöglichkeiten auszugehen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
☒	Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch und Entfernen der Vegetationsdecke) gehen Habitate der potenziell vorkommenden Arten vorerst verloren. Die Neuanlage von Grünflächen, Anpflanzungen im Bereich des zukünftigen Baugrundstückes begünstigen eine Wiederneuansiedlung. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar) vermieden werden.

Artengruppe: Nischen-, Höhlenbrüter Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) Schutzstatus:	
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV	☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den im UG potenziell nistenden Nischen- und Gebäudebrütern handelt es sich um typische Brutvögel für den Siedlungsbereich. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Innerhalb des UG bieten die nur wenigen Strukturen im Bereich der Gartenlaube den Arten geeignete Nistmöglichkeiten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Gehölzrodungen und Gebäuderückbau im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres/ unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Mit dem Rückbau der Gartenlaube gehen potenziell wenige Habitate der o. g. Arten vorerst verloren. Baubedingte Tötungen können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt ist vorerst von einem Verlust weniger Nistmöglichkeiten auszugehen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Mit der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch und Entfernen der Vegetationsdecke) gehen Habitate der potenziell vorkommenden Arten vorerst verloren. Die Neuanlage von Grünflächen, Anpflanzungen und der Errichtung von Wohn- und Nebenanlagen begünstigen eine Wiederneueansiedlung.	

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar) vermieden werden.

Artengruppe: Baum- und Gebüschbrüter

Amsel (*Turdus merula*), **Elster** (*Pica pica*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Ringeltaube** (*Luscinia megarhynchos*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) u. a.

Schutzstatus:

☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorgekommenen Baum- und Gebüschbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet mit regionalen Bestandeslücken und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel lichter Wälder und des Übergangs zur halboffenen Landschaft, welche auch den gehölzreichen Siedlungsraum besiedeln können. Die Nester werden jährlich neu angelegt.

Vorkommen im UG

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die im südlichen Plangebiet vorhandenen Siedlungsgehölze mit umliegenden Schnitthecken dienen den Arten potenziell als Brutreviere.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{AFB1} Gehölzrodungen und Gebäuderückbau im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres/ unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

Mit der Rodung von Siedlungsgehölzen und dem Entfernen der Vegetationsdecke gehen wenige Habitate der o. g. Arten vorerst verloren. Baubedingte Tötungen können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt ist vorerst von einem Verlust weniger Nistmöglichkeiten auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch und Entfernen der Vegetationsdecke) gehen Habitate der potenziell vorkommenden Arten vorerst verloren. Die Neuanlage von Grünflächen, Anpflanzungen im Bereich des zukünftigen Baugrundstückes begünstigen eine Wiederneuansiedlung. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar) vermieden werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**V_{AFB1}** Baufeldfreimachung mit Gebäudeabbruch, Gehölzfällung und Entfernen der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Ein Ausgleichserfordernis für den Verlust von Nistmöglichkeiten in Form von Nistkästen oder -höhlen ist nach erfolgter Besatzkontrolle durch einen Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen.

Es ist anzunehmen, dass vorkommende Brutvogelarten nach entsprechender Gehölzetaablierung und Baufertigstellung von Wohnhäusern mit Nebenanlagen neue Nistmöglichkeiten finden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (**V_{AFB}**) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

V_{AFB1}: Baufeldfreimachung mit Gebäudeabbruch, Gehölzfällung und Entfernen der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB1} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 45 „Am Ihlenpfuhl an der Chausseestraße“ (Landkreis Vorpommern-Rügen)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Gefährdung von potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten durch die Gehölzfällungen & Beseitigung von Unterwuchs, Gebäudeabbruch			
Umfang: Gehölzschnitt/Rodungsarbeiten			
Maßnahme Bauzeitenbeschränkung für Gebäudeabbruch, Rodungen, Entfernen Vegetationsdecke			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Gemarkung Barth, Flur 7, Flurstücke diverse, Geltungsbereich B-Plan Nr. 45 Landschaftszone: Ostseeküstenland Ausgangszustand: nicht oder teilversiegelte Fläche mit Spontanvegetation, Gehölzbestand der Siedlungsgebiete, Kleingarten Beschreibung der Maßnahme: Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) in der Brutzeit/Wochenstuben-, Sommerquartierzeit vorkommender Arten zu verhindern, sind der Abbruch der Gartenlaube als auch unvermeidbare Fällarbeiten und Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb dieser Zeit durchzuführen. Die Arbeiten sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres durchzuführen. Unmittelbar vor Beginn der Abbruch- und Fällarbeiten sind alle potenziellen Habitatbäume (Fledermäuse, Ruhestätten von Vögeln) mit entsprechenden Strukturen (Höhlen, Risse, Spalten) und die Gartenlaube einer Besatzkontrolle zu unterziehen. Erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung kann die Fällung solcher Bäume erfolgen. Eine Tötung oder Störung von Brutvögeln während der Brutzeit und Fledermäusen während der Aktivitätsphase kann dadurch vermieden werden. Ein Ausgleichserfordernis für den Verlust von Quartierstrukturen für Fledermäuse bzw. Nistmöglichkeiten für Brutvögel ist nach erfolgter Besatzkontrolle durch einen Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	
☐ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ ersetzbar		☐ vermindert ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar			
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsänderung / -beschränkung ☐ Zustimmungserklärung		Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	Stadt Barth über Amt Barth Teergang 2 18356 Barth

V_{AFB2} Fledermausfreundliches Lichtmanagement.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB2} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 45 „Am Ihlenpfuhl an der Chausseestraße“ (Landkreis Vorpommern-Rügen)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen		
Umfang:	Straßen- und Gebäudebeleuchtung		
Maßnahme	Fledermausfreundliches Lichtmanagement		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Gemarkung Barth, Flur 7, Flurstücke diverse, Geltungsbereich B-Plan Nr. 45		
Landschaftszone:	Ostseeküstenland		
Ausgangszustand:	nicht oder teilversiegelte Fläche mit Spontanvegetation, Gehölzbestand der Siedlungsgebiete, Kleingarten		
Beschreibung der Maßnahme:			
Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich an dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.			
Im Bereich des neuen Wohngebietes ist in Form einer kombinierten Wirkung von voll abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten die Störwirkung durch Lichtimmissionen zu begrenzen. Dabei strahlt das Licht direkt auf die Stellplätze/Zuwegungen und nicht auf den angrenzenden Gehölzbestand. Diese Bereiche bleiben dunkel und weiterhin für Fledermäuse passier- und nutzbar.			
Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf im Bereich des Straßen (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen.			
Nicht einzusetzen sind Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K.			
Es ist kein Weißlicht sondern warmes Licht ohne Blauanteil im Lichtspektrum zu verwenden, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Stadt Barth über Amt Barth Teergang 2 18356 Barth
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

V_{AFB3} Baugrubensicherung während der Bauphase unter ökologischer Baubegleitung.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB3} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 45 „Am Ihlenpfuhl an der Chausseestraße“ (Landkreis Vorpommern-Rügen)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von potenziell vorkommenden Amphibien und anderen bodengebundenen Arten		
Umfang:	Erschließungsarbeiten des Baugrundstückes		
Maßnahme	Schutz bodengebundener Arten durch Abböschern von Baugruben/Installation von Ausstiegshilfen		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Gemarkung Barth, Flur 7, Flurstücke diverse, Geltungsbereich B-Plan Nr. 45		
Landschaftszone:	Ostseeküstenland		
Ausgangszustand:	nicht oder teilversiegelte Fläche mit Spontanvegetation, Gehölzbestand der Siedlungsgebiete, Kleingarten		
Beschreibung der Maßnahme:			
Um temporäre Barriere- und Fallenwirkungen und die damit potenziell verbundenen Individuenverlusten vorzubeugen, sind jegliche Baugruben (senkrechter Abfall) zu sichern. Hierzu erfolgt ein Abböschern von Baugruben über Nacht und die Bereitstellung von Ausstiegshilfen. Vorhandene Individuen sind fachgerecht abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb der Baufelder zu verbringen.			
Darüber hinaus ist ein mehrtägiges Brachliegen der Bauflächen innerhalb der Brutperiode (01. März bis 30. September) zu vermeiden. Ist dies nicht möglich sind geeignete Maßnahmen, wie z. B. eine regelmäßige Mahd der Bauflächen sicherzustellen.			
Die Ausführung und Funktionalität ist durch eine fachkundige Person zu überwachen und zu dokumentieren.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☐ vermieden	☐ vermindert		
☐ ausgeglichen	☒ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.		☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.		☐ nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Stadt Barth über Amt Barth Teergang 2 18356 Barth	
☐ Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			

6 Zusammenfassung

Die Stadtvertretung der Stadt Barth hat am 09.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 für das Gebiet „Am Ihlenpfuhl an der Chausseestraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden der Stadt Barth im Landkreis Vorpommern-Rügen. Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung (s. Anlage 1/2).

Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Biotop- und Habitatkartierung im Mai 2022 des Geltungsbereichs. Zum Zeitpunkt der Begehung war ein Großteil der Fläche bereits vollständig beräumt. Dieser Zustand wurde für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung herangezogen. Eine vollständige Beurteilung und Bewertung des vorherigen Zustandes war nicht mehr möglich. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Potenzialabschätzung.

Im Ergebnis ist für die noch potenziell vorkommenden Brutvogelarten und Fledermäuse eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass Fäll- und Rodungsarbeiten als auch der Rückbau von Nebenanlagen im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Januar durchzuführen sind (V_{AFB1}).

Für das Wohngebiet ist mit Baufertigstellung ein fledermausfreundliches Lichtmanagement umzusetzen (V_{AFB2}). Baubedingte Beeinträchtigungen potenziell wandernder Amphibien sind durch eine Baugrubensicherung im Baustellenbereich zu verhindern (V_{AFB3}). Darüber hinaus ist ein mehrtägiges Brachliegen der Bauflächen innerhalb der Brutperiode (01. März bis 30. September) zu vermeiden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie können aufgrund der Baufeldfreimachung vor Begutachtung des Habitatpotenzials nicht gemacht werden. Mit den unter Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen gemindert werden.

Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.

Brutvogelarten
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialanalyse und Habitatkartierung im Mai 2022.
Zug- und Rastvogelarten
Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten verzichtet werden

Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	nein	nein	nein	Potenzieller Landlebensraum V_{AFB2} (wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten können geeignete Lebensräume sein, nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen, temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen, Winterquartiere in Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften, hier

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern und andere Erdhöhlen)</i>
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	nein	nein	nein	Potenzieller Lebensraum im Nahbereich V_{AFB2} (moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengraben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer, unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, auch durch geschlossene Waldgebiete, Überwinterung findet in unterirdischen Verstecken an Land statt, v. a. in Wäldern)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate (Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer, als Laichgewässer nutzt er bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (<i>in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer, bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer, silvicole Art, nutzt breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten, vorzugsweise mit ausgeprägter Krautschicht und hohem Totholzanteil als Landlebensraum</i>)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	nein	nein	nein	Potenzieller Lebensraum im Nahbereich V_{AFB2} (<i>Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe, fast ganzjährige Gewässerbindung z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>reich entwickelte submerse Vegetation; Landlebensräume in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen, bevorzugt werden Laub- und Laubmischwälder; daneben werden auch Felder, Wiesen und Weiden, überwintert an frostfreien Orten an Land, häufig auch Keller oder er verbleibt im Wasser)</i>
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	nein	nein	nein	Potenzieller Lebensraum im Nahbereich V_{AFB2} (stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; Winterquartiere z. B. Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen))
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate (flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben; Winterquartiere in bis zu einem Meter Tiefe im Boden)</i>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate (vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken; Sommerlebensraum sind offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten; gilt als ausgesprochener Kulturfollower; nutzt auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer; Überwinterung in selbst gegrabenen, oft nur wenige Zentimeter tiefen Höhlen in Nähe der Laichgewässer)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate (besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen, auch Sekundärlebensräume wie z. B.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							wiedervernässte Abbaugruben; Laichgewässer v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; vergräbt sich außerhalb der Fortpflanzungszeit tagsüber oft im Boden, Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate (trockenwarme Biotope z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, reich strukturiert mit kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (sich schnell erwärmende, flache, stehende

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs)</i>
Fledermäuse							
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialanalyse basierend auf einer Habitatkartierung im Mai 2022.							
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (rhitrale Fließgewässerabschnitte)
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Krebsscherenbestände)
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (nährstoffarme, häufig moorige Gewässer)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (nährstoffarme, häufig moorige Gewässer)
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (geeignete Brut-/Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (geeignete Brut-/Habitatbäume mit großem Mulmkörper)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Extensivgrünland mit Rumex hydrolapathum als Eiablagepflanze)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>feuchtes Extensivgrünland</i>)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-schwärmer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze</i>)
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee</i>)
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte</i>)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer</i>)
<i>Muscardinus avellana-narius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs,</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>struktureiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken)</i>
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	fehlende Habitats im UG - potenzielles Durchzugsgebiet- es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung von Wolfsrevieren- [gegenwärtig 16 Wolfsrudel in M-V, Vorkommen auch in Rostocker Heide, Billenhagen, Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jänersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Müritznationalpark, Torgelow, Ueckermünder Heide) und zwei Wolfspaare (Lübtheen, Billenhagen (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand März 2022))
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Oderhaff, Peenestrom, Ostsee)
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (nasse Niedermoorstandorte)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte)</i>
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden</i>)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Sand-Trockenrasen</i>)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Kalk-Flachmoore</i>)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>mäßig nährstoffreiche lückige und wechsellasse Ufersäume mit humosen sandigen Schlamm Böden</i>)

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BartSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, besucht 06/07.2023.